

Satzung für den Verein „ Peoria Club Friedrichshafen e.V.“

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „ Peoria Club Friedrichshafen e.V.“ (nachstehend Club genannt). Sein Sitz ist Friedrichshafen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist es, in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen die Beziehungen zur Partnerstadt ,Peoria Illinois / U.S.A. zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte und vor allem zwischen Ihrer Jugend, durch Nutzung kultureller Austauschmöglichkeiten und nicht zuletzt auch durch informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Organisationen.

§ 3

Merkmal der Vereinstätigkeit

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Begünstigungen aus Vereinsmitteln

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7

Mitglieder, Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, auch juristischen Personen (z.B. Mitgliedschaft von Vereinen und Firmen) offen, welche die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria pflegen und fördern wollen. Über die Beitrittserklärungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.

Der Vorstand des Clubs kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung sind besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft Friedrichshafen – Peoria. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 8

Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind jährlich, unaufgefordert zum 1. Januar, erstmals für das auf den Beitritt folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsordnung ist als Anlage der Vereinssatzung beigefügt.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu entrichten ist und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig ist.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschluss durch den Vorstand und durch Tod.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages – mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrages – 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch im Rückstand ist.

Wenn das Clubmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Clubs nicht zurückverlangt werden.

§ 10

Organe

Organe des Clubs sind:

Der Vorstand (§11) und
Die Mitgliederversammlung (§15)

Der Club kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Der Erste und der Zweite Vorstand vertreten den Club jeweils einzeln, wobei der Zweite Vorsitzende intern von der Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des Ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 12

Erweiterter Vorstand

Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse besteht. Im erweiterten Vorstand werden die Funktionen der Ausschüsse koordiniert.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, führt die Clubbeschlüsse aus und verwaltet das Clubvermögen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er vertritt den Club in der Sister- City- Commission in Friedrichshafen.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungskompetenzen kann er Aufgaben an Leiter von Ausschüssen und andere Personen delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung eingeladen worden sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Sitzungen des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

Dem Schatzmeister obliegt die interne Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs. Er ist verpflichtet, über sämtliche eingegangenen und ausgegebenen Gelder Buch zu führen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die jeweilige finanzielle Situation.

§ 14

Ausschüsse

Von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand können für bestimmte Club-Angelegenheiten Ausschüsse gebildet werden, z.B. für Begegnungen der Jugend, für den Kulturausschuss, für sportliche Begegnungen und für die Gästebetreuung. Das Organ, das einen Ausschuss bildet, beruft und entlässt dessen Leiter. Die Leiter der Ausschüsse können im Benehmen mit dem Vorstand weitere Mitarbeiter heranziehen.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu ergehen. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung in der schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen, erfolgen.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.

In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Der Schatzmeister legt den Rechnungsabschluss vor.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, eine Nachprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie prüfen innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossenen Jahresrechnung. Der Prüfbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern sowie den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung zu berichten. Im Anschluss an die Kassenprüfungsberichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die vom Schriftführer zu fertigende Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder geschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Clubs

Der Beschluss über eine Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an die Stadt Friedrichshafen zur Förderung Ihrer Städtepartnerschaften, insbesondere der Partnerschaft mit Peoria.